

Beitragsordnung des Musikvereins Kinderbeuern e.V.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Ein aktiver Musiker hat den Aufnahmeantrag spätestens drei Monate nach Aufnahme seiner musikalischen Tätigkeit zu stellen. Als Aufnahme der musikalischen Tätigkeit gilt die Ausbildung an einem Musikinstrument.
3. Für Minderjährige ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Jugendlichen in der musikalischen Ausbildung wird erwartet, dass zumindest ein Elternteil Mitglied im Musikverein Kinderbeuern e.V. ist, und dadurch die Ziele des Vereins unterstützt.
4. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

§ 3 Beiträge (gültig ab 01.01.2008)

Beitrags- Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01 A	Einzelbeitrag - Aktive (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre)	frei
01 B	Einzelbeitrag - Aktive (ab 18 Jahre) (Mindestbeitrag:)	€ 12,--
02	Einzelbeitrag - Fördernde Mitglieder (Mindestbeitrag:)	€ 12,--
03	Partnerbeitrag (2 Aktive oder 2 Fördernde Mitglieder)	€ 22,--
04	Familienbeitrag (Partner + Kinder (Aktiv, im Haushalt lebend))	€ 30,--
05	Ehrenmitglieder	frei

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.1 eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung in der Kalenderwoche nach der Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres, vom Girokonto abgebucht.
2. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 5 Vereinskonto

Bank Raiffeisenbank Bernkastel-Wittlich
BLZ 58760954
Konto 293720 (*Beitragskonto*)

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Beiträge beschlossen durch die Mitgliederversammlung am **15.02.2008**
Beitragsordnung beschlossen durch Vorstandsbeschluss am **06.04.2006**